

Anlage 4

Betreff: Ausschlussfrist nach § 12 a KAG NRW

Von: @reichshof.de>

Datum: 08.08.2023, 11:11

An: @kommunen.nrw>

Sehr geehrte

nach § 12 a KAG NRW dürfen Abgaben zum Vorteilsausgleich mit Ablauf des 20. Kalnederjahres nach Eintritt der Vorteilslage

nicht mehr festgesetzt werden.

Mit Schreiben vom 22.03.2022 hatten Sie meine Anfrage vom 15.03.2022 beantwortet und darin auch den "Eintritt der Vorteilslage" erörtert.

Einige Straßen wurden bei uns in der Vergangenheit nur als "Baustraßen" ausgebaut und es wurde bisher noch keine Feinschicht aufgetragen.

Unsere Erschließungsbeitragssatzung gibt als Herstellungsmerkmal unter anderem „Fahrbahn mit Unterbau und Decke; die Decke kann aus Asphalt,

Teer, Beton, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen“ vor.

Nach Ihrer Stellungnahme im Schreiben vom 22.03.2023 ist bei diesen Straßen somit die Vorteilslage noch nicht eingetreten. (VGH Kassel Beschl. v. 20.07.2016 - 5 A 461/16.Z)

"Ein objektiver Betrachter kann dann nicht erst durch das Studium eines unveröffentlichten Bauprogramms von der mangelnden Umsetzung Kenntnis erlangen. Im Übrigen ist nach dem OVG NRW dem Anlieger die Inanspruchnahme fachkundigen Rates für die Beantwortung der Frage, ob und wann die tatsächliche Vorteilslage eingetreten ist, insoweit zuzumuten, als es um die Realisierung des durch die Erschließungsbeitragssatzung geregelten tatsächlichen Ausbaus geht, oder wenn sonstige Umstände in der Örtlichkeit beim Laien Zweifel wecken müssen, dass das – nicht durch Rechtssatz aufgestellte – Bauprogramm noch nicht vollständig realisiert ist (OVG NRW, a.a.O.)"

Hat sich, wie Sie mir bereits bei unserem Telefonat am 04.05.2023 bestätigt haben, an dieser Rechtsprechung und Ihrer Einschätzung zum "Eintritt der Vorteilslage" in Bezug auf unsere Baustraßen weiterhin nichts geändert, so

dass die 20jährige Ausschlussfrist des § 12a KAG NRW noch nicht greift?

Die Herstellung der Baustraßen erfolgte Anfang der 2000er Jahre.

Sie sollen nun kurzfristig endausgebaut werden und dann die Endabrechnung der Erschließungsbeiträge nach dem BauGB erfolgen.

Für die entstandenen Kosten zur Herstellung der Baustraßen wurden damals bereits Vorausleistungen erhoben.

Vor Errichtung der Baustraßen haben in der Vergangenheit bereits Informationsveranstaltungen mit den betroffenen Eigentümern stattgefunden, bei denen der Ausbau vorgestellt und Varianten besprochen wurden.

Daraufhin erfolgten in den zuständigen politischen Gremien die Beschlüsse über den Ausbau, Abweichungssatzungen bezüglich der Herstellungsmerkmale und Widmung der Straßen und die entsprechenden amtlichen Bekanntmachungen.

Ich habe hierzu eine Frage:

Die Vorschrift des § 8a Abs. 3 KAG NRW bezieht sich meines Erachtens ausschließlich auf Maßnahmen, für die Straßenausbaubeiträge nach dem KAG erhoben werden und für die gegebenenfalls Fördermittel beantragt werden können,

so dass nun vor Endausbau der Baustraßen und Erhebung der Erschließungsbeiträge nach BauGB nicht unbedingt (verpflichtend) noch eine weitere Anliegerversammlung erfolgen muss.

Oder sehen Sie das anders?

Für eine kurzfristige Rückantwort wäre ich Ihnen dankbar.

Mit freundlichem Gruß